

Bericht

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 06.06.2019

TOP 5

Umsetzung der Beitragsfreiheit in der Tagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Bremen

A. Problem / Frage

Die Bremische Bürgerschaft hat am 27.02.2019 die Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 beschlossen.

Die Abgeordnete Sandra Ahrens hat im Jugendhilfeausschuss um einen Bericht zur verwaltungstechnischen Umsetzung der Beitragsfreiheit in der Stadtgemeinde Bremen gebeten.

B. Lösung / Sachstand

Welche Kinder haben Anspruch auf eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung?

Die Beitragsfreiheit der ü3-Kindertagesbetreuung bedeutet, dass für Kinder vom ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung in den öffentlichen bzw. mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagesbetreuungen im Rahmen des geprüften notwendigen Betreuungsumfanges keine Beiträge erhoben werden.

Der Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Betreuungsform die Betreuung stattfindet.

Ein Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht nicht für die Betreuung in Angeboten, die keine Zuwendungen seitens der Stadtgemeinde Bremen erhalten.

Ab wann gilt die Beitragsfreiheit?

Die Beitragsfreiheit gilt ab dem Kindergartenjahr 2019/2020. Somit ab dem 01.08.2019.

Wann vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr?

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, Anspruch darauf, in einer von der Stadtgemeinde Bremen geförderten Kindertagesbetreuung beitragsfrei betreut zu werden. Das bedeutet, dass ein Kind, das am ersten Tag eines Monats drei Jahre alt wird, mit dem letzten Tag des Vormonats sein drittes Lebensjahr vollendet, und somit auch bereits für den Vormonat des Geburtsmonats beitragsbefreit ist.

Eine Ausnahme besteht für die Kinder, die am 01.08.2019 drei Jahre alt werden. Da das Gesetz keine rückwirkende Erstattung vorsieht, tritt in diesen Fällen die Beitragsfreiheit mit dem 01.08.2019 ein.

Das in einem Schaltjahr am 29.02. geborene Kind steht in Nicht-Schaltjahren einem am 01. März Geborenem gleich, damit endet gem. § 188 Abs. 2, 3 BGB jedes seiner Lebensjahre rechnerisch mit Ablauf des 28. Februar.

Welcher Betreuungsumfang ist beitragsfrei?

Die Beitragsfreiheit gilt für eine ganztägige Betreuung. Wenn künftig regelhaft Betreuungszeiten von mehr als acht Stunden pro Tag angeboten werden, ist geplant, im Rahmen einer angepassten Beitragsordnung für die Betreuung ab der neunten Stunde Beiträge zu erheben.

Allerdings haben Eltern ohne den Nachweis besonderer individueller Bedarfe nur einen Rechtsanspruch mit einem Betreuungsumfang von max. sechs Stunden täglich bzw. 30 Stunden pro Woche.

Sind Kosten für Verpflegung, Ausflüge etc. von der Beitragsfreiheit erfasst?

Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung umfasst nicht die Kosten für Mittagsverpflegung, Ausflüge etc.. Für bestimmte Zielgruppen werden diese Kosten weiterhin im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erstattet.

Für welche Einrichtungsformen gilt die Beitragsfreiheit?

Der Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Kindertageseinrichtung ist nicht an bestimmte Einrichtungskonzepte bzw. bestimmte Träger gebunden. Hier gilt grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten.

Allerdings gilt der Anspruch **ausschließlich** für Angebote, die Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten.

Dazu gehören:

1. Kindertageseinrichtungen der Stadt
2. Kindertageseinrichtungen freier Träger
3. Elternvereine
4. (sozialpädagogische) Spielkreise
5. Betriebskindergärten
6. Tagespflegepersonen

Umgang mit Geschwisterrabatt

Geschwisterrabatte werden im Rahmen der bisherigen Regelungen gewährt. Dabei werden alle Kinder berücksichtigt, die beitragspflichtig eine Einrichtung besuchen.

Zusatzleistungen

Bietet ein Träger freiwillig von den Eltern buchbare, individuell über einen gesonderten Vertrag angebotene und unabhängig vom Gruppenbetrieb stattfindende Leistungen an, wie z.B. eine besondere Ferienbetreuung, Musikunterricht, so stellt dies ein zusätzliches Angebot zum regulären Betreuungsangebot dar. Diese Leistungen fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.

Gibt es ein Antragsverfahren zur Feststellung der beitragsfreien Kindertagesbetreuung?

Nein, für den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung müssen die Eltern keinen Antrag stellen. Ausnahme sind Kinder die eine Krippengruppe in Elternvereinen besuchen und im Laufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden. Der von den Eltern an den jeweiligen Elternverein gezahlte Beitrag wird auf Antrag ab Vollendung des dritten Lebensjahres vollständig erstattet.

Kostenerstattung für Betreuung niedersächsischer Kinder in bremischen Einrichtungen

Die Beitragsfreiheit gilt gem. § 19 Absatz 1 BremKTG für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen haben. Somit sind Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, auch wenn sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, nicht beitragsbefreit. Es wird wie bisher verfahren und für diese Kinder der entsprechende Beitrag erhoben.

Kostenerstattung für Betreuung bremischer Kinder in niedersächsischen Einrichtungen

Für bremische Kinder, die in einer niedersächsischen Kindertageseinrichtung betreut werden, gilt ebenfalls die Beitragsfreiheit. Es wird die derzeit gültige Praxis der Abrechnung über die Elternbeitragsstelle beibehalten.

Umsetzungsverfahren zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den Trägern der Tagesbetreuung

Die Kosten der Beitragsfreiheit stellen sich für die Träger der Kindertagesbetreuung als Mindereinnahmen dar. Diese sollen durch erhöhte Zuwendungsbeträge ausgeglichen werden.

1. Referenzwert- und zuschussfinanzierte Träger:

Für die referenzwert- und zuschussfinanzierten Träger in der Stadtgemeinde Bremen erhöht sich durch die Beitragsfreiheit der Fehlbetrag bzw. Zuschussbedarf. Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen müssen entsprechend erhöht werden.

Umsetzungsverfahren:

Dazu legten die Träger für das Jahr 2019 bereits geänderte Wirtschaftspläne vor, die um die fehlenden Einnahmen in der Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben/vollenden werden, bereinigt wurden. Der Zuwendungsbetrag wurde entsprechend berechnet und erhöht.

2. Richtlinienfinanzierte Träger

Die *„Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen, gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in*

der Stadtgemeinde Bremen“ muss zum Kindergartenjahr 2019/20 angepasst werden. Die Regelung des Punktes 7. „Eigenbeteiligung der Träger / Elternbeiträge“ ist um die Beitragsfreiheit zu ergänzen.

Umsetzungsverfahren:

Im Dezember wird der Zuwendungsantrag für das Folgejahr bei der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. In diesem Antrag wird bereits berücksichtigt, für welche Kinder unterjährig die Beitragsfreiheit einsetzen wird. Es erfolgt ein vorläufiger Bescheid. Zum 30.06. des Jahres erfolgt die aktualisierte Meldung über die für das folgende Kindergartenjahr zu betreuenden Kinder unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit. Änderungen werden der Senatorin für Kinder und Bildung angezeigt. Die Senatorin für Kinder und Bildung passt den vorläufigen Bescheid sowie die Abschlagszahlungen für das letzte Quartal an. Die Spitzabrechnung erfolgt dann mit der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ziehen die richtlinienfinanzierten Träger die vollen Beiträge weiterhin von den Eltern ein. Die Eltern können weiterhin einen Antrag zur Prüfung der Höhe des Eigenanteils bei der Elternbeitragsstelle stellen und erhalten gegebenenfalls eine Kostenerstattung.

Vollendet ein Kind im laufenden Bewilligungszeitraum (Kindergartenjahr) eines durch die Elternbeitragsstelle erteilten Bescheides das dritte Lebensjahr, enthält dieser Bescheid entsprechende Festsetzungen zur Umsetzung der Beitragsfreiheit. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgt eine Erstattung an die Eltern, nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, dieser Betrag von der Elternbeitragsstelle automatisch nicht mehr an die Eltern, sondern an den Elternverein überwiesen.

Mit Ende des alten Kindergartenjahres wird damit die Zahlung der Elternbeitragsstelle eingestellt und die Elternvereine melden zum 30.06. mit der aktualisierten „Kinderliste“ die dreijährigen Kinder als beitragsfrei und erhalten die Beträge über die Abschläge von der Stadtgemeinde Bremen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Einführung und Finanzierung der Beitragsfreiheit ab dem 01. August 2019 führt zu Mehrausgaben im Produktplan 21.

Ausgangspunkt der Berechnung der Kosten bildeten im Jahr 2018 die Gesamteinnahmen, ermittelt nach der aktuellen Beitragszahlerstruktur und der geplanten Platzkapazitäten. Der Wegfall der Beitragseinnahmen führt zu einem erhöhten Zuwendungs- bzw. Zuschussbedarf

seitens der beiden Stadtgemeinden bzw. zu Mindereinnahmen, sofern die Kita-Beiträge durch die Stadtgemeinden unmittelbar eingezogen werden.

Die kalkulierten Finanzierungsbedarfe stellen sich wie folgt dar:

in Mio. €	2019	2020
Bremen	8,0	12,2
<i>abzügl. Minderausgaben (Stadtgemeinde Bremen) für Beitragserstattungen an Eltern in Elternvereinen)</i>	<i>-0,4</i>	<i>-0,6</i>
Bremerhaven	1,9	2,7
Summe	9,5	14,3

Mit einem beitragsfreien Zugang zu Kita-Angeboten besteht ein höherer Anreiz zur Berufstätigkeit beider Elternteile, weil der Nettoeffekt der Berufstätigkeit für das Haushaltseinkommen steigt. Davon profitieren in besonderem Maße Frauen.

D. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.